**Der Verein in Coronazeiten**

Liebe Mitglieder, heute schreibe ich Ihnen in meiner Funktion als Kassenwart im Vorstand der BSG Eutin.

**Corona hat auch in unserem Verein dazu geführt, dass der Sportbetrieb vorübergehend gänzlich nicht oder nur noch eingeschränkt durchgeführt werden konnte. Zwischenzeitlich haben die meisten Sportarten ihren Trainingsbetrieb wieder aufgenommen, lediglich beim Eltern-Kind-Turnen/ Kinderturnen und Kindertanz starten wir erst im September.**

In diesem Zusammenhang kam die Frage auf, ob eine Erstattung/Reduzierung des Beitrages während des ruhenden Sportbetriebes stattfinden kann und ggfs. die Mitglieder über ein Sonderkündigungsrecht verfügen. Dazu nehmen wir vom Vorstand wie folgt Stellung:

1. **Beitragspflicht:**

Mitglieder haben **keinen** Anspruch auf Erstattung des Beitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht an konkrete Sportnutzungen gebunden, sondern ist, wie der Name schon sagt „ein Beitrag für die Mitgliedschaft“. Als Mitglied ist man kein Kunde, sondern Teil des Vereines. Der Beitrag stellt nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt für die Leistungen des Vereins dar, sondern ist die satzungsmäßige Verpflichtung der Mitglieder, damit der Zweck des Vereines verwirklicht werden kann. Mit dem Mitgliedsbeitrag werden die laufenden Kosten des Vereines gedeckt ( die in der Regel auch bei Stillstand anfallen wie z.B. Übungsleiter mit Festverträgen/Lohn für Bürokräfte/Versicherungsbeiträge/Kosten des Vereinsheimes etc. ).

Auch vor dem Hintergrund der Gemeinnützigkeit und den damit steuerlichen Regelungen ist ein Verzicht/Erstattung problematisch. Unabhängig davon werden die Mitgliedsbeiträge nicht vom Vorstand, sondern der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

*Wir werden auf der nächsten Mitgliederversammlung, die am 18. September 2020 stattfinden wird, aber über die Beitragsordnung sprechen und entscheiden. Sollte ein Mitglied seinen Beitrag aus wirtschaftlicher Not nicht erbringen können, wird der Vorstand im Einzelfall eine Beitragsstundung prüfen*. Alle Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung herzlich eingeladen.

1. **Sonderkündigungsrecht:**

Mitgliedern steht auch **kein** Sonderkündigungsrecht zu. Auch hier gilt der Grundsatz, das Mitglied ist kein Kunde, sondern Teil des Vereines. Gemäß unserer Satzung sind Kündigungen jeweils zum 30.6. und 31.12. d. Jahres unter Einhaltung der 14 tägigen Frist möglich.

Der Vereinsvorstand steht Anregungen der Mitglieder offen gegenüber. Als Kassenwart bedanke ich mich schon jetzt für ihr Verständnis und hoffe auf ein baldiges Ende der „Corona“-einschränkungen.

Bleiben Sie gesund und ihrem Verein verbunden.

Ihr Kassenwart der BSG Eutin - Ekkart Wedig - im August 2020